

Satzung
des
Fördervereins „Kleine Spreeperlen“

Förderverein
„Kleine Spreeperlen“

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15. Mai 2018

Geändert in der Mitgliederversammlung am 15.10.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kleine Spreeperlen.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
-jetzt hier als Verein aufgeführt-
2. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung (§§51) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung , sowie die Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsggebundene Zwecke verwendet werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Der Verein organisiert und übernimmt Maßnahmen, die den Kindern dienen. Dazu zählen neben der organisatorischen und finanziellen Übernahme von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten auch die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Projekten und Ausflügen.
 - Beschaffung, Wartung und Pflege von projektbezogenen Lehr- und Arbeitsmaterialien, sowie diversen zweckgebunden Spielgeräten
 - **Entwicklung bei der Umsetzung eines Mehrgenerationstreffs**
 - Finanzielle Unterstützung für mittellose Kinder, zur Teilnahme an Veranstaltungen und Ausflügen
 - Mitgliederwerbung, Öffentlichkeitsarbeit
4. Der Verein legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wirtschaftlichen Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit und Selbstlosigkeit (Steuervergünstigung)

1. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen/ Zuwendungen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,

Satzung
des
Fördervereins „Kleine Spreeperlen“

jedoch können Auslagen erstattet werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - a) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - b) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - c) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
3. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit zur schriftlichen Antragstellung von Vereinsmitgliedern über zeitweiligen Erlass von Mitgliedsbeiträgen aus sozialem Grund. Die Antragstellung ist jährlich zu wiederholen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- a. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen

unter Angabe der Tagesordnung in Textform (E-Mail, Briefpost und durch einen Aushang am Sitz des Vereins im Eingangsbereich der KITA) einberufen.

- b. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- b) Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- c) Gewählt wird in offener Abstimmung.
- d) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- e) Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- e) Ernennung des Datenschutzbeauftragten
- f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
- g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- h) Beschlussfassung über den Vereinszweck
- i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
- j) Auflösung des Vereins

3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- d) sowie mindestens 1 und bis zu 4 Beisitzern

Satzung
des
Fördervereins „Kleine Spreeperlen“

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich zu zweit vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand aus der Mitte gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, welche vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Vorstandssitzungen können auch multimedial abgehalten werden und sind deshalb gültig

§ 8 Rechnungsprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftliche mitgeteilt werden.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15. Mai 2018 in Cottbus.
Geändert in der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2018 in Cottbus